



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben von der Zentralen Verwaltung
Jahrgang 32 – Nr. 2 – 02. Mai 2006
ISSN 0342-8656

Bekanntmachung der Wahlen zum Senat

Bekanntmachung der Wahlen zu den Fakultätsräten

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Wahlgrundsätze	12
II. Zeitpunkt der Wahlen	12
III. Wahlrecht und Wählbarkeit	13
IV. Form und Inhalt der Wahlvorschläge	13
V. Amtszeiten	14
VI. Auflegung der Wählerverzeichnisse	15
VII. Wahlräume	15

Bekanntmachung Senat
Bekanntmachung der Wahlen zu den Fakultätsräten
Bekanntmachung der Auflegung der Wählerverzeichnisse

Gemäß § 6 (Hochschulwahlen) Art. 27 (Übergangsbestimmungen) des Zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Zweites Hochschulrechtsänderungsgesetz – 2. HRÄG) finden für die im Sommersemester 2006 vorzunehmenden Neuwahlen für den Senat und für die Fakultätsräte die Wahlgrundsätze von § 107 UG in Verbindung mit der Verordnung des vormaligen Kultusministeriums zur Durchführung der Wahlen an den Universitäten statt.

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Bekanntmachung in der männlichen oder weiblichen Sprachform verwendet werden, schließen die andere Sprachform ein.

I. Wahlgrundsätze

1. Die Wahlmitglieder des Senats, der Fakultätsräte und des AStA, die den Gruppen der Professoren, des Wissenschaftlichen Dienstes, der Studierenden und der Sonstigen Mitarbeiter angehören, werden von den Mitgliedern dieser Gruppen in freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.
2. Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen unter Berücksichtigung der Grundsätze der Verhältniswahl. Verhältniswahl findet statt, wenn von einer Wählergruppe drei oder mehr Vertreter zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber aufweisen, wie Mitglieder zu wählen sind. Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Mitglieder in ihrer bzw. seiner Gruppe zu wählen sind. (Gesamtstimmenzahl). Er kann die Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber der Wahlvorschläge verteilen (panaschieren) und einer Bewerberin oder einem Bewerber bis zu zwei Stimmen geben (kumulieren).
3. Der Wähler soll unter Beachtung der Gesamtstimmenzahl so abstimmen, dass er auf dem Stimmzettel die vorgedruckten Namen von Bewerbern ankreuzt oder die dem Bewerber zugeordnete Stimmzahl (höchstens zwei) einträgt.
4. Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) gemäß § 65 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (LHG) werden bis zum Erlass der erforderlichen Wahlordnung der Universität für die Amtszeit ab 01.10.2006 nach den seitherigen Regeln gewählt. Dem AStA gehören als stimmberechtigte Mitglieder die vier studentischen Senatsmitglieder kraft Amts sowie elf weitere Studierendenvertreter an. Die weiteren Studierendenvertreter sind diejenigen Studierenden, auf die bei der Wahl der Studierendenvertreter für den Senat weitere Sitze entfallen würden.
5. Die Verteilung der Sitze erfolgt nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren.

Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber findet statt, wenn von einer Wählergruppe weniger als drei Vertreter zu wählen sind und von dieser Wählergruppe mindestens zwei gültige Wahlvorschläge eingereicht wurden, die zusammen mindestens doppelt so viele Bewerber aufweisen wie Mitglieder zu wählen sind. Mehrheitswahl mit Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber kann in der Wahlgruppe der Sonstigen Mitarbeiter bei den Wahlen zu den Fakultätsräten stattfinden.

7. Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber findet statt, wenn von einer Wählergruppe nur ein gültiger oder kein Wahlvorschlag eingereicht wurde, oder die Zahl der Bewerber in den eingereichten Wahlvorschlägen zusammen nicht doppelt so groß ist, wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder.
Der Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder seiner Gruppe zu wählen sind (Gesamtstimmenzahl); er kann einem Bewerber oder einer anderen wählbaren Person nur eine Stimme geben.

II. Zeitpunkt der Wahlen, Briefwahl

1. Die Wahlen finden statt am

Mittwoch, 21. Juni 2006, von 9.00 bis 17.00 Uhr,
Donnerstag, 22. Juni 2006, von 9.00 bis 15.00 Uhr.

2. Das Wahlrecht kann nur durch persönliche Stimmabgabe im Wahlraum mit amtlichen Stimmzetteln und Wahlumschlägen ausgeübt werden. Wahlberechtigte, die durch körperliche Gebrechen gehindert sind, ihre Stimmen allein abzugeben, können sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.
3. Wahlberechtigte die zum Zeitpunkt der Wahl verhindert sind, die Abstimmung im Wahlraum vorzunehmen, erhalten auf schriftlichen Antrag bei der Zentralen Verwaltung, Abteilung Gremienbetreuung und Wahlen, Alte Botanik, Wilhelmstr. 5, Zimmer 106, Briefwahlunterlagen ausgehändigt oder übersandt.

Briefwahlunterlagen können gemäß § 18 Abs. 3 der Wahlordnung nur bis zum **Montag, 19. Juni 2006** beantragt und ausgegeben werden.

III. Wahlrecht und Wählbarkeit

1. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Wahlberechtigt und wählbar ist nur, wer am Tage des vorläufigen Abschlusses der Wählerverzeichnisse Mitglied der Universität nach § 6 Abs. 1 Grundordnung ist. Studierende sind ausschließlich in der Fakultät wahlberechtigt, welche sie bei der Immatrikulation oder der Rückmeldung dafür bestimmt haben. Diese Fakultät ist im Datenkontrollblatt genannt. Die Wählerverzeichnisse werden am **22.05.2006** vorläufig abgeschlossen.
2. Weder wahlberechtigt noch wählbar sind
 - a) Professoren die entpflichtet oder im Ruhestand sind, Honorarprofessoren, Gastprofessoren;
 - b) Privatdozenten (ohne ein Dienstverhältnis mit der Universität), Lehrbeauftragte, wissenschaftliche Hilfskräfte und Tutoren;
 - c) die in einem Ausbildungsverhältnis zur Universität stehenden Personen
 - d) Ehrenbürger und Ehrensensoren;
 - e) Personen während einer Beurlaubung für die Dauer von mehr als sechs Monaten (Ruhe der Mitgliedschaftsrechte und -pflichten);
3. Bei beurlaubten Studierenden (§ 90 Abs. 2 UG) und bei Studierenden, die ein in der Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenes Praxissemester ableisten (§ 96 Abs. 3 UG), ruht das aktive Wahlrecht; passiv sind sie wahlberechtigt.
4. Für die Vertretung in den Universitätsgremien bilden die Professoren, der Wissenschaftliche Dienst, die Studierenden und die Sonstigen Mitarbeiter je eine Gruppe.
5. Den Wahlberechtigten (mit Ausnahme der Studierenden) werden Wahlbenachrichtigungskarten übersandt, aus denen die Zuordnung zu den einzelnen Wahlgruppen und zu den einzelnen Wahllokalen ersichtlich ist.
6. Ein Wahlberechtigter, der mehreren Gruppen angehört, ist nur in einer Gruppe wahlberechtigt. Seine Wahlberechtigung bestimmt sich nach der Reihenfolge der in Ziffer 4 aufgeführten Gruppen.

IV. Form und Inhalt der Wahlvorschläge

1. Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, für die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten bis spätestens **Mittwoch, den 31. Mai 2006, 15.00 Uhr**, Wahlvorschläge bei der Zentralen Verwaltung, Abteilung Gremienbetreuung und Wahlen, Wilhelmstr. 5, Alte Botanik, Zimmer 106, einzureichen. Dort sind auch Formulare (Wahlvorschläge, Zustimmungserklärungen) erhältlich.
2. Jeder Wahlvorschlag ist mit einem Kennwort zu versehen. Ein Kennwort darf nicht zugelassen werden, wenn es den Anschein erweckt, als handele es sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung oder wenn das Kennwort beleidigend wirken könnte. Ist ein Kennwort unzulässig, erhält der Wahlvorschlag den Namen des ersten Bewerbers.
3. Ein Wahlvorschlag darf höchstens dreimal so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist unzulässig.
4. Wahlbewerber, Vertreter eines Wahlvorschlages und deren Stellvertreter können nicht Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder eines Wahlorgans (Wahlausschuss, Abstimmungsausschüsse) sein.
5. In den Wahlvorschlägen sind die Bewerber mit Familien- und Vornamen, Amts- oder Berufsbezeichnung, bei Studierenden die Matrikelnummer und die Fakultätszugehörigkeit anzugeben. Sofern ein Wahlvorschlag mehrere Bewerber enthält, sind diese in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen.
6. Den Wahlvorschlägen sind unterschriebene Zustimmungserklärungen der einzelnen Bewerber zur Aufnahme in den Wahlvorschlag beizufügen.
7. Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl aufnehmen lassen; ein Wahlberechtigter darf für dieselbe Wahl nicht mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen.
8. Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, Unterschriften unter einem Wahlvorschlag und Zustimmungserklärungen von Bewerbern ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist - 31. Mai 2006, 15.00 Uhr - für die Wahlvorschläge zulässig.

9. Ein Wahlvorschlag muss von mind. 3 Mitgliedern der betreffenden Gruppe unterzeichnet sein, bei den Mitgliedern der Gruppe der Studierenden für die Wahl zum Senat von 20 Mitgliedern, für die Fakultätsratswahlen von 10 Mitgliedern. Bewerber können gleichzeitig Unterzeichner eines Wahlvorschlags sein.

V. Amtszeiten, Zahl der zu wählenden Mitglieder

1. Amtszeiten

Die Amtszeit der zu wählenden Wahlmitglieder zum Senat und zu den Fakultätsräten beginnt am 01. Oktober 2006.

2. Senat

Gemäß § 3 Abs. 1 der Grundordnung gehören dem Senat 20 Wahlmitglieder an.

Davon entfallen auf die Gruppe

- | | | | |
|--------------------------------|---------------------------------|--------------------------------|---|
| a) Professoren
8 Mitglieder | b) Wiss. Dienst
4 Mitglieder | c) Studierende
4 Mitglieder | d) Sonstige Mitarbeiter
4 Mitglieder |
|--------------------------------|---------------------------------|--------------------------------|---|

Die Amtszeit beträgt vier Jahre, bei den Studierenden ein Jahr.

4. Fakultätsräte - ohne Medizinische Fakultät – (Amtszeit vier Jahre, Studierende ein Jahr)

Den Fakultätsräten gehören folgende Wahlmitglieder an:

- | | | |
|---------------------------------|--------------------------------|---|
| a) Wiss. Dienst
4 Mitglieder | b) Studierende
6 Mitglieder | c) Sonstige Mitarbeiter
2 Mitglieder |
|---------------------------------|--------------------------------|---|

Unbeschadet der Regelungen nach § 27 LHG bezüglich der Medizinischen Fakultät gehören dem Fakultätsrat ohne Wahl alle hauptamtlichen Professoren der Fakultät an (Großer Fakultätsrat).

4. Fakultätsrat Medizinische Fakultät (Amtszeit vier Jahre, Studierende ein Jahr)

Gemäß § 27 Abs. 5 Landeshochschulgesetz (LHG) gehören dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät 23 Wahlmitglieder an. Diese entfallen auf folgende Gruppen

- a) zwölf Professoren, die hauptberuflich an der Universität tätig sind. Davon müssen jeweils mindestens zwei einem operativen und einem konservativen sowie einem klinisch-theoretischen und einem nichtklinischen Fach sowie der Zahnmedizin angehören. Mindestens sechs Professoren müssen Abteilungsleiter sein.
- b) vier Vertreter des wissenschaftlichen Dienstes,
- c) ein sonstiger Mitarbeiter (aus dem Bereich der nichtklinischen Fächer),
- d) sechs Studierende.

Die Zuordnung zu den Kategorien innerhalb der Medizinischen Fakultät erfolgt nach folgender Einteilung:

Operative Kliniken	Universitätsklinik für Anaesthesiologie und Transfusionsmedizin Universitäts-Augenklinik Universitätsklinik für Allgemeine, Viszeral- und Transplantationschirurgie Universitäts-Frauenklinik Universitätsklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde Orthopädische Universitätsklinik Universitätsklinik für Neurochirurgie Universitätsklinik für Thorax-, Herz- und Gefäßchirurgie Universitätsklinik für Urologie
Konservative Kliniken	Universitäts-Hautklinik Universitätsklinik für Kinder- und Jugendmedizin Medizinische Universitätsklinik Neurologische Universitätsklinik Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie Radiologische Universitätsklinik Universitätsklinik für Radioonkologie
Zahnmedizin	Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
Klinisch-Theoretische Institute	Institut für Arbeits- und Sozialmedizin

Institut für Hirnforschung
 Institut für Medizinische Virologie und Epidemiologie der
 Viruskrankheiten
 Institut für Mikrobiologie und Hygiene
 Institut für Medizinische Informationsverarbeitung
 Institut für Pathologie
 Institut für Tropenmedizin
 Institut für Humangenetik
 Institut für Medizinische Biometrie
 Institut für Pharmakologie und Toxikologie

Nichtklinische Institute Anatomisches Institut
 Institut für Gerichtliche Medizin
 Institut für Ethik und Geschichte der Medizin
 Institut für Physiologie
 Institut für Medizinische Psychologie
 Interfakultäres Institut für Zellbiologie/ Abteilung Immunologie

Abteilungsleiter nach § 27 Abs. 5 Landeshochschulgesetz sind die für diese Funktion bestellten Professoren der klinischen und der klinisch-theoretischen Fächer.

VI. Auflegung der Wählerverzeichnisse

1. Die Wählerverzeichnisse werden von **23. Mai 2006** bis **30. Mai 2006** während der Dienststunden im Wahlamt, Wilhelmstr. 5, Alte Botanik, Zimmer 106, zur Einsicht durch die Mitglieder der Universität aufgelegt.
2. Jedes Mitglied der Universität und die Personen, die Rechte und Pflichten eines Mitglieds der Universität haben, können, wenn sie ein Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig halten, dessen Berichtigung während der Dauer der Auflegung beantragen. Sie haben die erforderlichen Beweise beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht amtsbekannt oder offenkundig sind. Der Antrag ist schriftlich zu stellen.

VII. Wahlräume

Die Auszählung der Stimmzettel erfolgt i.d.R. in den Wahlräumen. Findet die Auszählung in anderen Räumen statt, wird im Wahllokal auf den Raum für die Auszählung hingewiesen.

Für die Wahlen sind folgende Wahlräume vorgesehen:

Abstimmungsberechtigte	Wahlraum
Wahlräume der Professoren, des Wissenschaftlichen Dienstes, der Sonstigen Mitarbeiter	
Angehörige der Institute und Seminare im Talbereich	Evangelisch-theologische Fakultät Katholisch-theologische Fakultät Juristische Fakultät Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät Fakultät für Philosophie und Geschichte Fakultät f. Sozial- und Verhaltenswissenschaften Neuphilologische Fakultät Fakultät für Kulturwissenschaften Geowissenschaftliche Fakultät Fakultät f. Informations- und Kognitionswissenschaften: Psychologisches Institut
Medizinische Fakultät, Angehörige der Kliniken und Institute im Talbereich:	Neue Aula, 1. Stock Großer Senat
	Universitäts-Augenklinik Universitäts-Frauenklinik Universitäts-Hautklinik Universitätsklinik für Psychiatrie und Psychotherapie Universitätsklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde Institut für Arbeits- und Sozialmedizin

	Institut für Hirnforschung Institut für Medizinische Informationsverarbeitung Institut für Pathologie Institut für Tropenmedizin Institut für Humangenetik Institut für Medizinische Biometrie Institut für Pharmakologie und Toxikologie Institut für Gerichtliche Medizin Institut für Ethik und Geschichte in der Medizin Institut für Physiologie Institut für Medizinische Psychologie	
Zentrale Universitätseinrichtungen:	Universitätsbibliothek, Zentrum für Datenverarbeitung, Akademisches Beratungszentrum, Zentrale Verwaltung	Neue Aula, 1. Stock Großer Senat
Angehörige der Institute im Bergbereich:	Fakultät für Mathematik und Physik Fakultät für Chemie und Pharmazie Fakultät für Biologie Fakultät für Informations- u. Kognitionswissenschaften: Wilhelm-Schickard-Institut für Informatik	Hörsaalzentrum Morgenstelle
Medizinische Fakultät, Angehörige der Kliniken und Institute im Bergbereich:	Universitätsklinik für Anaesthesiologie und Transfusionsmedizin Universitätsklinik für Allgemeine, Viszeral- und Transplantations-Chirurgie Universitätsklinik für Hals-, Nasen- und Ohrenheilkunde Universitätsklinik für Neurochirurgie Universitätsklinik für Thorax-, Herz und Gefäßchirurgie Orthopädische Universitätsklinik Universitätsklinik für Urologie Universitätsklinik für Kinder- und Jugendmedizin Medizinische Universitätsklinik Neurologische Universitätsklinik Radiologische Universitätsklinik Universitätsklinik für Radioonkologie Anatomisches Institut Institut für Mikrobiologie und Hygiene Institut für Medizinische Virologie und Epidemiologie der Viruskrankheiten Interfakultäres Institut für Zellbiologie/Abt. Immunologie	Neuklinikum Schnarrenberg Eingangshalle

Wahlräume der Studierenden

Die Studierenden wählen in den nachstehend aufgeführten Wahllokalen. Die Zuordnung der Studierenden zu den Fakultäten ergibt sich aus ihrer Entscheidung bei der Immatrikulation bzw. Rückmeldung. Diese Fakultät ist im Datenkontrollblatt genannt.

Evangelisch-theologische Fakultät (01) Katholisch-theologische Fakultät (02) Juristische Fakultät (03) Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät (04) Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften (08) Fakultät für Kulturwissenschaften (11) Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften (17): Psychologie	Hörsaalgebäude Kupferbau
Fakultät für Philosophie und Geschichte (07/10) Neuphilologische Fakultät (09) Geowissenschaftliche Fakultät (16)	Neuphilologicum Eingangshalle
Fakultät für Mathematik und Physik (12/13)	Hörsaalzentrum

Fakultät für Chemie und Pharmazie (14)
Fakultät für Biologie (15)
Fakultät für Informations- und Kognitionswissenschaften (17): Informatik

Morgenstelle

Medizinische Fakultät (05/06):
Vorkliniker, Kliniker und Zahnmedizin

Neuklinikum
Schnarrenberg
Eingangshalle
